

Handwerkszünfte in der Amtsvogtei Nieder-Olm

Peter Weisrock

Sehr weit zurück gehen die Quellen über das Handwerk in dem kleinen kurmainzischen Amtsstädtchen Nieder-Olm. Mit dem Bau der Burg Olm, um etwa Mitte des 13. Jahrhunderts, bildete sich allmählich ein urbaner Stadtkern mit festen Häusern, der mit einer Ringmauer umgeben war. Dies bedingte zwangsläufig die Ansiedlung einer Vielzahl von Handwerkern. Zu den festen Einrichtungen zählten zunächst die Huf- und Grobschmiede, die für die Landwirtschaft unentbehrlich waren. Bäcker und Metzger folgten für die Sicherstellung des täglichen Lebensbedarfs. Zimmerleute, Dachdecker, wie auch Maurer und Schreiner, waren im Baugeschehen unverzichtbar. Wagner, Küfer, Schuster, Leinenweber und Schneider siedelten sich an. Auch Ziegler und Häfner gehörten zu den ersten Handwerkern in der Gemeinde.

Im Jahre 1700 erbaten die Handwerker im Amt Olm und Algesheim von der kurfürstlichen Landesregierung um die Erteilung einer Zunftordnung nach dem Vorbild der Zünfte in der nahen Stadt Mainz, um ihren Interessen besser Geltung zu verschaffen.¹ Das Ergebnis blieb offen. Nur aus dem Jahr 1717 findet sich der Hinweis auf das Konzept einer Zunftordnung von 1704 für die Leinenweber im Amt Olm, die von der Schuhmacherzunft getrennt wurde.² Nach der Verwaltungsreform von 1782 fand eine Revision der Zünfte in der Amtsvogtei Nieder-Olm statt. Diese waren mit ihren Abgaben gegenüber der kurfürstlichen Kasse seit 1763 verschuldet. Als Grund wurde angeführt, dass die Meistergilden den Inhalt ihrer Zunftlade jeweils an ihren Jahrestagen aufgezehrt hatten und so meist insolvent waren. Die Abrechnungen der Brudermeister und Stubenväter sollten von nun an streng gehandhabt werden.

Um den alten geordneten Zustand wieder herzustellen, forderte das Vizedomamt Mainz den Amtsvogt auf, eine Zunftliste der Vogtei Nieder-Olm mit allen Aktiva und Passiva aufzustellen.

"Vogtei Bezirk bestehenden Zünfte, nicht weniger eine fidemirte Abschrift sämtlich vorhandenen Zunftartikeln, imgleichen eine Designation sämtliche zu einer Zunft gehörigen Meistern mit Vor- und Zunamen und dem Wohnort, auch wieviel eine jede Zunft Activa oder Passiva habe, anhero einzuschicken".³

Die erhalten gebliebene Liste von 1787 nennt erstmals die Zünfte mit der Anzahl ihrer Meister, Gesellen und Lehrlingen in der Amtsvogtei Nieder-Olm.

Schuhmacher
Schneider
Leinenweber
Schmiede
Wagner und Sattler
Metzger
Müller und Bäcker
Faßbender
Zimmerleute
Maurer
Häfner
Schreiner.⁴

Die 1787 von der Amtsvogtei Nieder-Olm erfassten Zunftmitglieder waren aus:

Nieder-Olm

Ober-Olm

Heidesheim

Drais

Marienborn

Klein-Winternheim

Ebersheim

Zornheim

Ihre Zunftordnungen waren bisher nicht auffindbar. Es blieb einzig die Zunftordnung der Müller von 1761 erhalten. Ein kleiner Hinweis auf die Zunft der Maurer gibt der Eintrag in den Amtsvogtei-protokollen.

³ StaNO XXIII.8, Schrb. Vizedomamt Mainz an Amtsvogtei Nieder-Olm vom 9.1.1784.

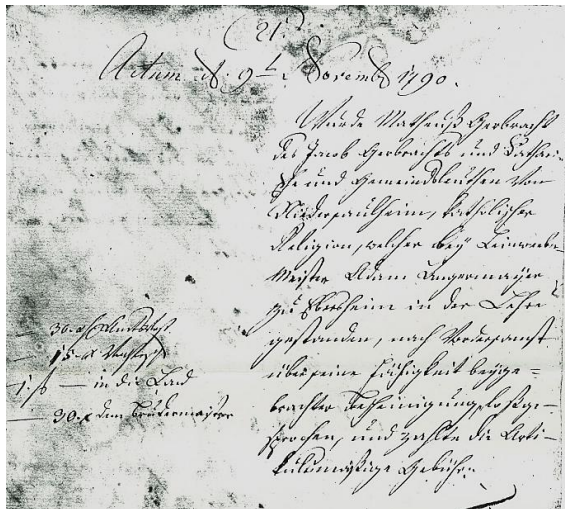
⁴ StaNO XXIII., "Tabelle über die in der Vogtei befindlichen Gewerbschaften" vom 16.6.1787.

¹ Kneib, Gottfried, Amt Olm, S. 340.

² HHStAW., Bestand 101, Nr. 407.

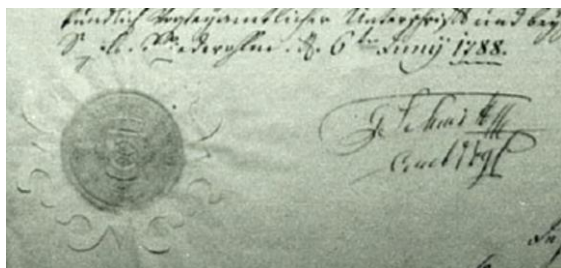
kollen für die Jahre 1785-1787, als die *Maurermeister Eckert und Schwartz* an ihrem Zunfttag auf die Bauamtsordnung von 1783 verpflichtet wurden.⁵

Erhalten haben sich die Niederschriften der jährlichen Generalversammlungen und unregelmäßigen Tagungen der Leinenweber- und Schneiderzunft aus den Jahren 1789 bis 1793. Diese Aufzeichnungen gewähren uns Einblick in das Zunftgebaren früherer Zeiten.⁶



1790, Tagung der Leinenweber- und Schneiderzunft.⁷

Den Versammlungen der *Leinenweber- und Schneiderzunft* gingen ein feierliches Hochamt in der Pfarrkirche St. Georg voraus, begleitet von Orgelspiel und Chorsängern. Die anschließende Tagung fand unter Vorsitz des Amtsvogtes statt, der als Zunfttherr amtierte. Ihm zur Seite stand der jeweilige Gildenmeister.



1788, Signatur von Amtsvogt Georg Friedrich Schmitt mit Papiersiegel der Amtsvogtei.⁸

Für die Gesellen- und Meisterprüfungen waren dem Gremium noch die Schaumeister beigestellt. Die Tagesordnung war in

mehrere Abschnitte gegliedert. Zunächst wurden die finanziellen Angelegenheiten der Zunftkasse geregelt. Dann folgten die Aufnahmen der Lehrjungen in den Handwerkerstand. Dem schlossen sich die Begutachtungen der Gesellen- und Meisterstücke durch die Schaumeister an. Wurden diese für gut befunden, folgten die Freisprechungen der Lehrjungen in den Gesellenstand sowie die Freisprechungen der Gesellen in den Meisterstand. Zum Abschluss und Ausklang der Jahrestagung wurden Wein und Wecken gereicht. Ähnlich müssen auch die Zunfttreffen der übrigen Handwerkszünfte vonstatten gegangen sein, von denen jedoch keine Aufzeichnungen vorliegen.

Tagungsort war in den 1780er und 1790er Jahren gewöhnlich das Gasthaus mit Saalbau "*Zum Grünen Baum*", dessen Gastwirt der Zöllner und Gemeindeschreiber *Nikolaus Leiden* war.⁹ Ihm folgte als Gastwirt sein Sohn *Franz Jakob Leiden*, der in Nachfolge seines Vaters ebenfalls Zöllner und Gemeindeschreiber war.¹⁰ Das Gasthaus "*Zum Grünen Baum*" befand sich in der Pfarrgasse 2, gegenüber dem Schlossgebäude und der katholischen Kirche. Wie Aufzeichnungen des Stadtarchivs berichten, diente die zentral gelegene Gaststätte als damalige Nachrichtenbörse von Nieder-Olm.

In den Niederschriften der Leinenweber- und Schneiderzunft findet auch eine Zunftstube Erwähnung. Über die Existenz eines eigenen Zunfthauses ist nichts bekannt. Vermutlich stand dafür ein Raum im Rathaus zur Verfügung. Dieser diente zur Aufbewahrung der Zunftladen und den Geschäftsunterlagen. Auch ein Nebenraum zur kurzzeitigen Unterkunft für wandernde Handwerksgesellen war bereitgestellt, der von dem *Stubenvater* betreut wurde. Praktische Auskünfte zu den Zunftgeschäften erteilten die jeweiligen Ortsschultheiße, wie die Amtsvogtei 1789 fest- legte.¹¹

5 StaNO X.5, 549 fol., Gerichtsprotokolle 1785-1787, fol. 486.

6 StaNO XXIII., unfolierte lose Blätter, Protokolle der Leinenweber- und Schneiderzunft, 1789-1793.

7 Ebd.

8 StaNO XV., Rechtsstreit Pfarrer Jacobi gegen Amtsvogtei, 26.6.1788.

9 StaNO X.13, fol. 208, Verlegungen 1739-1776, Eintrag vom 11.9.1742, fol. 28.

10 StaNO XXIII., Beschwerde des Schildwirts Franz Jacob Leyden vom 11.7.1789 darüber, dass der Amtsvogt die Zunfttagungen nunmehr nun auch auf die anderen Schildwirte verteilen wolle.

11 StaNO XV., Anweisung der Amtsvogtei vom 20.10.1789.

1787**"Tabelle der Gewerbschaften in der Amtsvogtei Niederohlm"**

1787, "Tabelle über die in der Vogtei befindlichen Gewerbschaften".¹²

Von den Rückmeldungen der Ortsschultheiße an die Amtsvogtei sind nur die Listen der Gemeinden Nieder-Olm, Ober-Olm, Heydesheim, Marienborn, Ebersheim und Zornheim im Stadtarchiv erhalten. Der Vogteiert Sulzheim wurde jedoch nicht erfasst, obwohl dessen Leinenweber- und Schneiderzunft in den Sitzungsprotokollen von 1789-1793 vertreten war.



Einheitliches Wappensiegel der kurmainzischen Amtsvogteien ab 1782.¹³

¹² Wie Anm. 4.

¹³ Abbildung.: <https://www.numisbids.com/>

Schuhmacher**Niederohlm**

4 Schuhmachermeister.

Oberohl

12 Schuhmachermeister, 2 Lehrjungen.
1787: Franz Schmitt, Philipp Schneider mit 1 Lehrjungen, Martin Diez, Johann Dromerhauß, Peter Schneider, Remigius Kleinhäns, Jacob Becker jr., Joes Bär, Paul Schneider, Michel Kissel mit 1 Lehrjungen, Adam Kissel, Henrich Schreiber.

Heydesheim

3 Schuhmachermeister, 2 Gesellen.
1787: Joseph Hirsch, Conrad Kehrein, Mathes Kehrein, 1 Lehrjunge Joes Schmitt.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

2 Schuhmachermeister.

Ebersheim

4 Schuhmachermeister.

1787: Lorenz Knussmann sen., Lorenz Knussmann jr., Hyronimus Worff, Franz Meeß.

Zornheim

4 Schuhmachermeister, 1 Lehrjunge.

Schneider**Niederohlm**

3 Schneidermeister, 1 Lehrjunge.

Oberohl

8 Schneidermeister, 2 Lehrjungen.
1787: Adam Quetsch sen. mit 1 Lehrjungen, Adam Quetsch jr. mit 1 Lehrjungen, Michael Lutz, Peter Helbig, Adam Metzler, Ignaz Metzler, Paul Dromershauß.

Heydesheim

1 Schneidermeisterwitwe, 1 Geselle.
1787: Johannes Eschborn Witwe mit Sohn.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

1 Schneidermeister, 1 Lehrjunge.

Kleinwinternheim

Keiner.

Ebersheim

3 Schneidermeister.
1 Schneidermeisterwitwe.
1787: Philipp Staggerth, Henrich Staggert,
Peter Staggerth.

Zornheim

1 Schneidermeister.

Leinenweber**Niederohlm**

2 Leinenwebermeister, 1 Lehrjunge.

Oberohlm

4 Leinenwebermeister.
1787: Franz Hartmann, Jakob Klein, Basti-
an Stenger, Joes Andro.

Heydesheim

Keiner.

Drayß

1 Leinenwebermeister.

Mariaborn

1 Leinenwebermeister.
1783: Adam Löffel.

Kleinwinternheim

2 Leinenwebermeister.

Ebersheim

2 Leinenwebermeister.
1787: Philipp Jury, Martin Becker, Lorenz
Blanckenberger Witwe, Leinenweberin.

Zornheim

6 Leinenwebermeister.

Schmiede**Niederohlm**

1 Schmiedemeister, 1 Lehrjunge.

Oberohlm

2 Schmiedemeister,
1787: Theodor Kohn, Adam Schmitt.

Heydesheim

1 Schmiedemeister.
1787: Mathias Bohland mit Schwiegersohn
als Schmiedknecht. Jakob Becker Witwe
mit Sohn als Schmiedknecht, 3 Schmiede-
gesellen.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

1 Schmiedemeister.
1783: Adam Hapel.

Kleinwinternheim

1 Schmiedemeister.

Ebersheim

1 Schmiedemeister.
1787: Balthasar Schäfer.

Zornheim

1 Schmiedemeister.

Wagner und Sattler**Niederohlm**

4 Meister.

Oberohlm

2 Meister, 1 Geselle.
1787: Nicolaus Metzler mit 1 Lehrjungen
Joes Oberhahn.

Heydesheim

1 Meister.
1787: Adam Koch.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

Keiner.

Ebersheim

1 Meister.
1787: Konrad Dick, so aber noch nicht
zünftig.

Zornheim

1 Meister.

Metzger**Niederohlm**

4 Metzgermeister.

Oberohlm

3 Metzgermeister.
1787: Caspar Merckel, Jacob Schreiber.
Jacob Kohn jr.

Heydesheim

1 Metzgermeister.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

1 Metzgermeister.

Ebersheim

5 Metzgermeister.

1787: Michel Becker, Jacob Becker, Joes Nauth, Anton Hofmann, Kornelius Schwind.

Zornheim

Keiner.

Müller und Bäcker**Niederohlm**

13 Meister, 1 Müllergeselle, 1 Lehrjunge.

Oberohlm

1 Meister.

1787: Peter Pfeifer.

Heydesheim

1 Meister.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

1 Meister.

1783: Peter Bingel.

Kleinwinternheim

Keiner.

Ebersheim

3 Meister.

1787: Friedrich Mann, Adam Jegermayer, Peter Schmitt.

Zornheim

1 Meister.

Faßbender, Küfer**Niederohlm**

2 Faßbendermeister.

Oberohlm

1 Faßbendermeister.

1787: Wendel Schmitt, ledig, ob er Meister ist, wissen wir nicht.

Heydesheim

1 Faßbendermeister.

1787: Martin Kiefer.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

1 Faßbendermeister.

1783: Conrad Sickinger.

Kleinwinternheim

Keiner.

Ebersheim

2 Faßbendermeister.

1787: Nikolauß Becker, Henrich Arnold.

Zornheim

Keiner.

Zimmerleute**Niederohlm**

3 Zimmermeister, 1 Geselle, 1 Lehrjunge.

Oberohlm

1 Zimmermeister.

Heydesheim

Keiner.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

Keiner.

Ebersheim

2 Zimmermeister. 1787: Adam Mohr, Arnold Harth.

Zornheim

Keiner.

Maurer**Niederohlm**

6 Maurermeister, 4 Gesellen, 3 Lehrjungen.

Ober-Olm

1 Maurermeister.

1787: Mathes Schneider, Joes Kamerling, Joes Hebig, Jacob Kohn sen., Peter Imperial.

Heidesheim

1 Maurermeister.

1787: Franz Schütz, hat seinen Vater als Gesellen beschäftigt.

Mariaborn

1 Maurermeister. 1783: Caspar Becker.

Ebersheim

1 Maurermeister.
1787: Peter Michell.

Zornheim

1 Maurermeister.

Häfner**Niederohlm**

1 Häfnermeister.

Oberohlm

Keiner.

Heydesheim

1 Häfner.
1787: Jakob Kirch.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

2 Häfnermeister.

Ebersheim

Keiner.

Zornheim

1 Häfnermeister.

Schreiner**Niederohlm**

1 Schreinermeister.

Oberohlm

Keiner.

Heydesheim

1 Schreinermeister.
1787: Sebastian Wingefeld.

Drayß

Keiner.

Mariaborn

Keiner.

Kleinwinternheim

2 Schreinermeister.

Ebersheim

Keiner.

Zornheim

1 Schreinermeister.

**Die Orte der kurmainzischen
Amtsvogtei Nieder-Olm
1782-1798**



Nieder-Olm



Ober-Olm



Zornheim



Klein-Winternheim



Ebersheim



Drais



Marienborn



Heidesheim



Sulzheim

Zunftordnung für die Müller im Amt Olm 1761

Im Nachlass des Heimatforschers Philipp Roth befand sich die Abschrift der Zunftordnung für die Müller im Amt Olm aus dem Jahr 1761. Das Original war im Stadtarchiv Nieder-Olm un-auffindbar und ist wie nachfolgend abgedruckt.

"Copia deren Weyl. Sr. Kurfürstlichen Gnaden Johann Friedrich Carl Höchst seel. Andenken der Müller Zunft gnädigst ertheilten Articulen.

Praemisso pleno titulo

- 1. Wollen wir, dass alle, und jede Müller-Meistere in unserem Amt Olm, sie haben gleich zünftig gelernet, auch auf solche ihre gelernte Handwerker gewandert, oder nicht, wann sie wollen, genommen werden sollen; denen jenigen Meistern aber, so etwa Alters, oder anderen bewegenden Ursachen halber in diese Zunft nicht Verlangen, solle*
- 2. Zwar Vor ihre Person das Handwerk fortzutreiben erlaubt seyn, aber ferner Keinen Lehr-jungen lernen, Vielweniger Gesellen befördern, es sollen*
- 3. Alle Landeskinder, so noch auf der Wanderschaft synd, sie haben gleich zünftig gelernet, oder nicht, wann sie sich in unerem Amt Olm häuslich niederlassen wollen, und derentwegen bey dem Müller Handwerck sich anmelden, ebenermassen in diese Zunft auf- und angenom-men werden, jedoch dergestalten, dass sie im übrigen dasjenige praestiren, und leisten thuen, wie hirunter mit mehrerem wird gemeldet werden; ferner, und zum*
- 4. Solle auch denenjenigen, so annoch in den Lehrjahren bey unzünftigen Meistern begriffen, wann sie hernächst heurathen und Meister werden wollen wegen Aufnahm in diese Zunft um derentwillen, dass sie bey einem, der anderen unzünftigen Meistern gelernet haben, keine diffucutät gemacht werden, wann sie sich nur bey Ausgang der Lehrhahren in diese Zunft gebührend werden einschreiben lassen, welche nun zum*
- 5. Anjezo als Meister in diese Zunft werden aufgenommen werden, deren jeder soll zu Bestrei-tung deren Handwercks Kösten so viel zur Handwercks Laden¹⁴ erlegen, als durch die gesam-te Zunftgenossene, oder doch die mehreste Stimmen, dazu Vor rathsam, und nötig wird befunden, und beschlossen werden. Welcher Müller*
- 6. bey dem Jahrtag entweder ohne genugsam erhebliche Ursach gar nicht erscheinet, oder, dem Amt der heiligen Mees nicht beywohnet, oder doch nicht zum Opfer gehet, wann es aus Unachtsamkeit, oder Vergessen beschiehet, solle zur Straf einen halben Gulden erlegen, sollte es aber aus Verachtung des Handwercks beschehen. als dann solle dem, oder denenselben gemeldete Straf verdoppelt werden. Nach verrichtetem Gottesdienst sollen zum*
- 7. die gesamte Meistere in ihrer nach dem Alter habender Ordnung auf ihre Zunft-Stuben zurückgehen, und wann sie samtllich ihren Sitz genommen, als dann diese Ordnung zu jeder-*

¹⁴ Gemeint ist die Zunfthlade, eine meist prachtvolle Truhe. Sie enthielt das Zunftsiegel, die Zunfthkasse, Zunftordnung, Urkun-den, Namenslisten der Zunfthmitglieder, Wappen, Fahnen. Die Zunfthlade stand im Mittelpunkt zünftiger Riten. Vor offener La-de wurden Gesellen zu Meistern gesprochen, zugezogene Handwerker in die Zunft aufgenommen, Lehrbuben freigesprochen oder Zunfthgericht gehalten.

manns Zünften üblichen herkommen gemäss neue Zunft und Schaumeistere erwählen, der abgehenden Bruder, oder Zunft-Meisters Rechnungen ordentlich abhören, den überbleibenden Recess dem neuen Brudermeister zustellen, die bis dahin ausgesetzte Strittigkeiten des Handwerks untersuchen, und ausmachen, und sonsten dasjenige berathschlagen, und erörtern, was sie zur Conservation ihres Handwerck, dan noch dem gemeinen Weesen in unserem Land des Rheingaues unschädlich, Vorrathsam, und Nöthig befunden werden, und damit man

8. um so mehr Versicheret seye, dass bey solchen ihren particular zusammen-Künften dem publica zum Nachteil nichts attentiret, oder Vorgenommen werde, so wollen wir, dass unser Keller zu Olm, oder, wann er sonsten Verhinderet, der Oberschultheiss solchem Jahrtag, oder wann sonsten die gesamte, oder doch die mehreste Meistere zusammen kommen, Vom Anfang bis zum Endt beywohnen, und mit Fleiss zusehen mögen damit dem gemeinen Weesen zum Schaden, und Nachteil nichts Vorgenommen werde, bey solchem ihren Zusammenkünften. Nun solle, zum

9. keiner dem andren Vorgreifen, Vielweniger mit stichelnden, schimpflichen, oder anderen ungeziemenden Reden antasten, oder angreifen, bey arbiträrer Straf des Handwercks, welches jedoch über einen halben Gulden sich nicht erstrecken solle, diejenige excessen aber, so eine grössere Straf meritiren, sollen unserem Beamten zu gebührendem Einsehen angebracht werden, es solle

10. bey solchem Jahr Tag denen Meistern eine Mahlzeit mit einander zu thuen erlaubt seyn, dieselbe solle sich aber auf jede Person höher nicht, als einen Gulden erstrecken, bey Straf eines Gulden Vor einen jeden, so dagegen handeln mögte; und solle zu dem Endte Von dem Zunft Vorsteher jemand bestellt werden, welcher hirauf Achtung gebe, und Excess anzeige. Die Zunft Strafen, und andere Einkünften aber sollen zu solcher Zehrung Keines weegs, sondern zu anderen des Handwercks Nothdürften verwendet werden, wann nun Einer zum

11. das Müller Handwerck zu lernen gemeinet, so stehet ihm frey einen Meister zu erkiesen, und zu erwählen, wen, und wo er will, auch sich wegen des Lohns oder Lehr Geldes nach gefallen mit ihm zu Vergleichen; und damit

12. deretwegen hirnächst kein ohnnötiger Streit entstehen möge, so solle die Aufdingung deren Lehrjungen je - und alle weeg in Beyseyn der Bruder - Meistern bey der Laden bestehen, und was diesfalls allerseits beliebig, und accordiret worden dem Handwercks Protocollo Klärlich, und deutlich einverleibet werden, wegen Aufdingung solcher Lehrjungen solle

13. sowohl von dem Meister, welcher ihn annimmt, als auch von dem Jungen, welcher angenommen wird, dem Handwerck zu gutem ein Gulden erleget, da benebens jedem Bruder - Meister vor ihre Versaumness fünfzehn Albus, so dann zu Einschreib Geld fünf Albus bezahlt werden. Die Lehrjungen sollen zum

14. so Viel möglich zu keiner anderen Arbeit, als zum Handwerck angehalten werden, und wann der Meister stirbt, so solle des abgelebten Meisters hinterlassene Wittib dessen Lehrjungen einen anderen Meister schaffen, bey welchem Er das Handwerck Völlig auslernen möge. Wann nun zum

15. ein, oderer anderer Lehrjung ausgelernet, so sollen sie anderst nicht als bey der Laden loosgesprochen werden, und alsdann sowohl der Lehrmeister als der ausgelernte Jung, und zwar ein jeder dem Handwerck abermalen einen Gulden und jedem brudermeister fünfzehn Albus samt der abgemelten Schreibgebühr erlegen, wann

16. ein Müllers Gesell in Unseres Amt Olm kommet, solle er auf der gewöhnlichen Zunft Stube seine Herberg nehmen, und da ihme Von dem Zunft, oder Stuben Vatter angezeigt wird, dass dieser, oder jener Meister einen oder mehr Gesellen Verlange, solle Er schuldig seyn, sich bey demselben anzumelden, auch auf beschehene Aufnahme sich bey ihm auf Acht, oder Virzehn Tag auf die Prob zu stellen, solchemnach sich des Lohns miteinander vergleichen, und im übrigen Handwercks Gebrauch gemäss miteinander vergleichen. und weilen

17. ohne dem das Jahr hindurch Viele Feier - Tage seynd, so solle sich kein Gesell gelüsten lassen Vor, oder nach einem also genannten blauen Montag zu machen, und also zu des Meisters Schaden, und deren Kunden beschwerlichen Aufenthalt die Edle Zeit mit Essen, Trinken, müssiggehen, und dergleichen zu Vertreiben, und solches bey Straf eines Wochenlohns. Es sollen auch diejenigen Meister, so solches Verschweigen, und bey der Zunft der Gebühr nicht anzeigen, in eben solche Straf, wie solcher Gesell verfallen seyn.

18. Ein Gesell, so künftig Meister zu werden Verlanget, solle zu Vorderist genugsamen schein bey bringen, dass er ehelich gebohren, oder gehörig legitimiret seye; zweitens, dass Er das Handwerck zünftig gelernet, drittens, dass er auf sein erlerntes Handwerck wenigstens zwey biss 3 Jahr gewandert, und Virtens, dass Er würcklich zum Unterthanen in unserem Amt Olm auf, und angenommen, oder doch, dass derentwegen kein Bedenken obhanden seye, und wenn Er dieses alles der Gebühr beygebracht, so solle ihme eine gewisse Zeit zur Verfertigung des Meisterstück praefigiret, und angesetzt werden. Zum

19. dass Meisterstück solle kein beständiges Werck seyn, sondern der angehende Meister soll eine solche Arbeit anstatt eines Meisterstück zu Verfertigen schuldig seyn, wie ihme solches von der Handwercks Zunft oder Schau Meistern mit Genehmhaltung des ihnen zugeordneten Vorstehern nach Gelegenheit deren Zeiten wird assigniret, und angewiesen werden, welche Anweisung. jedoch dergestalten beschaffen seyn solle, damit solche zu gemeldetem Meisterstück verordnete Arbeit längstens innerhalb acht oder Vierzehn Tagen füglich wird verfertigt werden können; wann nun das Meisterstück fertig alsdann sollen die Schau Meistere solches Vordersamst, jedoch mit Hindansetzung aller Passion, und Parteylichkeit in Augenschein nehmen, und wann es vor gut und richtig erkannt werden sollte, so solle alsdann solcher Gesell zum Meister auf und angenommen werden, jedoch dergestalten, dass Er dem Handwerck fünf Gulden, denen Bruder, und Schau-Meistern jedem einen halben Gulden anstatt einer Collation, sodann einen Gulden für Wachs zur Zunft Kertzen. Würden sich aber bey gemeldeten Zunft Meisterstück Verfertiger Arbeit einige merckliche Fehler befinden, so solle alsdann solcher Gesell Vor diesmal ab- und dahin gewiesen werden, bey einem, oder anderen erfahrenen Meister sich in Begreifung des Handwercks besser mehreres zu üben.

20. Die Meisters Söhne, wie auch diejenige, so Meisters Wittiben, oder Töchter heurathen sollen zwar bey drey Gulden Vor die Zunft gelassen werden, dannoch aber gleich denen anderen fremden das bestimmte Meisterstück zu machen schuldig seyn. Zum

21. soll ein jeder Müllermeister je- und alleweg mit treuen, und frommen Gesind Versehen, auch selbst fleissige Achtung, damit auf eines jeden Innwohners Begehren das Korn oder andere Früchten fürderlich abgeholet, zur Mühlen geführt, daselbst von aller Unsauberheit gefeget, der Nothdurft nach, und mehreres nicht genezet, rein, und sauber ohne einiger Vermischung mit anderen Früchten abgemahlen, und solchem nach das Mehl samt denen Kleyen ohne einigen Abgang dem Malgast getreulich hinwieder nacher Hauss geliefert werde, sollte sich nun, zum

22. Befinden, dass eines oder andren Mahlgasts Korn, oder andere Früchten weder von dem Staub, oder anderen Unrath sauber gefeget noch der Nothdurft nach, oder zu Viel genezet, noch der Gebühr ausgemahlen, oder aber mit des Müllers, oder anderen Früchten Vermenget worden; solle er mit Vorbehalt der Herrschaftlichen Bestrafung Vor jeden Excess benebens behöriger Satisfaction an den Beschädigten einen Gulden Straf der Zunft erlegen, welcher Mahlgast zum

23. auf das Gewicht gemahlen haben will, demselben solle darauf ein jeder Müllermeister zu mahlen, und darauf behörige Lieferung zu tun schuldig seyn, jedoch dass der Mahlgast das Wieg Geld davon entrichte, was nun

24. ein Müllermeister Vor ein oder anderen seiner Kunden mahlet, dasselbe soll er fein trucken auf ungenezte Bord stellen, und über einen Tag nicht in der Mühlen behalten, welcher dagegen handelt, und absonderlich derjenige, so das aus denen Mühlen Kasten abgefasste Mehl auf die blose Erden zu dem Endt stellet, oder leget, damit es nur Feuchtigkeiten an sich ziehen, und desto schwerer werden mögte, derselbe solle mit obigem Vorbehalt der Herrschaftlichen Straf, und Ersetzung des Schadens Vor jeden Sack einen Gulden zur Straff an die Zunft erlegen. Es soll zum

25. ein jeder Meister mit demjenigen sich Vergnügen lassen, was Von Obrigkeitswegen Verordnet, und da er ein mehreres durch sich, oder seine Knechte, es geschehe gleich solches aus seinem Befehl oder nicht, hinwegnehmen lassen würde, solle Er Vor jedes Pfund, so über den bewilligten Molter hinweg genommen werden, mögte, ein Pfund Heller, oder einen halben Gulden zur Straf erlegen, welcher Meister

26. in ein, oder anderen Orthen des Amts Mehl zum feilen Kauf bringet, es seye gleich Von Korn, Waitzen, Spelz, Haber und dergleichen, derselbe solle Sorge tragen, damit keine absonderlich aber mit Gersten, Erbsen, Bohnen oder anderen Gewächs Mehl Vermischet, oder auch mit anderen reinen Mehl geschmücket werde, zumahl solches Mehl nicht in der Mitte, oder unten im Sack, wie oben befunden werden würde, solle solches zum feilen Marckt gebrachte untüchtige, oder doch boshafter weiss Vermischte Mehl nicht allein confisciret, sondern auch der Müller nach gestalt seines Verbrechens annoch darzu mit dem Thurm, Zuchthaus, oder an Geld gestraft, somit die Sach gleich von unserem Beamten ad Protocollum untersucht, und einberichtet werden, Wann zum

27. das Korn, oder andere zum Mahlen destinierte Früchten sich dergestalten Von dem schwarzen, oder weisen Wurm angegriffen befinden sollte, dass der Müller anstehen mögte, davon recht gut Mehl liefern zu können, so solle er bey Abfassung der Früchten sowohl der Mahlgast als dem Mehliwieger solches also gleich anzeigen, damit derentwegen hernächst aller ohnötiger Streit Vermeiden werden möge, welcher Müller nun solche Anzeig zu thuen unterlassen wird, der Mahlgast aber dennoch darauf bestehen täte, dass bey aufrichtig, und ohnzerbissene Frucht zum Mahlen abgefasst worden, so solle alsdann der Müller gut Mehl zu liefern schuldig seyn. Wann auch

28. ein, oder anderer Müller seine Stein huet, so solle er darauf seiner Mahlgäst Frucht keineswegs abmahlen, Er habe dann zuzuforderist gemelte Stein mit Kleyen, oder sonsten gefeget damit der Mahlgäst ihr Mehl nicht Verdorben werden mögte, auf den widrigen Fall soll der Müller dem Mahlgast nicht allein zu seiner Satisfaction gut Mehl Verschaffen, sondern auch Vor jedesmal zwey Gulden Straf erlegen. Es solle zum

29. kein Meister dem anderen sein Mahlwerck taxieren, oder Verachten, es wäre dann, dass er von der Obrigkeit solches seines Mitmeisters Mahlwerck in Augenschein zu nehmen, und darüber sein Gutachten zu erstatten bestrebet wäre, auf welchen Fall er dann ohne einiger neben absehen grad durchgehen, und die vorhandene Fehler entdecken, und anzeigen solle. Zum

30. solle kein Meister dem andren seine Kunden abspannen, bey Straf nach Erkantung des Handwercks, jedoch bleibt einem jeden erlaubt, seine Früchte Mahlen zu lassen, wo er will; Es wäre dann dass ein, oder anderer Orth in eine gewisse Mühle gebannet seye.

31. bey ebenmässiger Straf solle kein Meister dem anderen seine Gesellen abspannen, wann jedoch ein oder anderer Gesell mit Willen seines Meisters aus dem Dienst gegangen, mag er einen Meister und Arbeit suchen wo er will.

Was nun Endlichen an Strafen Von Jahr zu Jahr einkommen wird, davon solle die Helfte dem Handwerck zum guten verwendet, die andere Helfte aber unserem Keller zu Olm zu gebührender Verrechnung zugestellet werden.

In allen anderen Fällen aber, so über Kurz oder lang Vorkommen mögten, und dannoch in dieser unserer Zunft Ordnung nicht Specifice exprimiret seyend, sie betreffen gleich die Lehrlingen, die Gesellen, oder auch die Meistere unter sich, oder das Handwerck selbst, welches oben gemeldtes Handwerck Vor sich oder auch mit, benebens, dem ihnen zugeordneten Vorsteher nicht erörtern oder vergleichen könnten, sollen sie zu unserem Amt Olm ihren recurs nehmen, welches alsdann dieselbe der Nothdurft nach zu untersuchen, und der Gebühr zu erledigen, und auszumachen wissen wird.

Schliesslich werden die sämtliche Meistere dieser Zunft mit, und benebst ihren Gesellen auf den buchstablichen Inhalt, und genaue Befolgung der wegen denen sämtlichen Zünften im Reich Anno 1731 emanirten Kayserlichen allergnädigsten Verordnung (: wovon ein Exemplar zu dem Endt hiebey angeheftet ist :) hiermit verwiesen, und ihnen hirdurch alles Ernstes, und bey ohnausbleiblicher Straf anbefohlen, sothane heilsame Verordnung in allen, und jeden Puncten gebührend zu beobachten, und keines weges überschreiten, damit man sonst aund auf all widrigen Fall gegen die Contravenienten mit erforderlichen Bestrafungs Mitteln zu Verfahren keine befugte Ursach haben möge.

Zu Urkund dessen haben Wir unser Kanzeley Secret Insigell hieran hangen lassen, so gegeben und unserer Residenz Stadt Maynz den 9. Septembris nach Gnadenreichen Geburt unseres Herren, und Heylands Jesu Christi des Ein Tausend siebenhundert und ein und Sechzigsten Jahres.

Concordat cum originali.
In Fidem
Versbach, Vogteyschrbr".

Für die Schuhmacherzunft in Nieder-Olm hat sich noch deren Zunftsiegel erhalten.¹⁵



Siegelabdruck der Schusterzunft Nieder-Olm.



Umzeichnung des Zunftsiegels.¹⁶

15 Nachlass Philipp Roth. Abdruck *Sigell* der Schuhmacherzunft in Nieder-Olm. War früher im Besitz des Justizinspektors Stenner, Mainz, inzwischen im Stadtarchiv Mainz und im Archiv Peter Weisrock.

16 Umzeichnung Albert Theuerjahr, 1982.